

Text
zum Bebauungsplan 175
- Kaninchenberg Ost -
2. Änderung

Gestrichen gem. Hinweis des
Erlasses des Innenministers
des Landes Schleswig-Holstein
vom 25. 4. 1967
Az.: IV 81 c - 813/04-23
Lübeck, den _____

Einzelheiten der Bebauung

1. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der eingeschossigen Wohngebäude darf nicht höher liegen als 0,55 m über der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche.
Ausnahmen von dieser Festsetzung sind nur zulässig, wenn sie durch Geländeform, Oberflächen- oder Grundwasserstand, Hochwasser und Höhenlage der Schmutzwasserleitungen bedingt sind.
2. Als Dacheindeckung der Wohngebäude und Nebengebäude sind Dachpfannen brauner Färbung zu verwenden.
Eine andere Färbung ist bei Hausgruppen von mindestens drei Gebäuden ausnahmsweise zulässig, wenn die Dacheindeckung in dieser Gruppe einheitlich bleibt.
3. Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO ~~außer Garagen~~ sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.
4. Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis 0,80 m Höhe als Hecken mit Schutzzaun zulässig.
An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen sind Zäune oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zugelassen.
5. Das Fällen oder Stutzen der in der Planzeichnung dargestellten schutzwürdigen Einzelbäume ist nur im Einvernehmen mit dem Garten- und Friedhofsamt zulässig.

Lübeck, den 4. September 1967

G E N E H M I G T

GEMÄSS ERLASS

IV 81c - 813/04 - 23 (175)

VOM 25. April 1967

KIEL, DEN 25. April 1967

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein



*Amme
(Hoppe)*



Der Senat der Hansestadt Lübeck

W. M. ...
Bürgermeister